



TWANN-TÜSCHERZ

EINWOHNER GEMEINDE

Reglement über die Aufgabenübertragung im Bereich Zivilschutz und Führung in ausserordentlichen Lagen

Twann-Tüscherz

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 24. Juni 2013

Die Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz beschliesst gestützt auf Art 68 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 sowie des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz vom 17. Mai 2009 folgendes:

Reglement

Gegenstand/ Aufgabe

Artikel 1

¹ Die Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz (Anschlussgemeinde) überträgt der Stadt Biel (Sitzgemeinde) die gesamten Aufgaben im Bereich Zivilschutz und ausserordentliche Lagen.

¹ Die Anschlussgemeinde überträgt der Sitzgemeinde die Aufgaben und Einzelheiten im Bereich Zivilschutz und ausserordentliche Lagen mittels Anschlussvertrag.

³ Der Gemeinderat Twann-Tüscherz wird ermächtigt, die Einzelheiten der Übertragung der Aufgaben im Bereich Zivilschutz und ausserordentliche Lagen mittels Vertrag bzw. Verträgen mit dem zuständigen Organ der Sitzgemeinde Biel zu regeln.

⁴ Für die Aufgabenerfüllung durch die Gemeindebehörde auf dem Gemeindegebiet Twann-Tüscherz ist eine Zusammenarbeit mit Ligerz anzustreben. Einzelheiten werden in einer Vereinbarung festgelegt.

⁵ Die Sitzgemeinde übernimmt im Rahmen der Aufgabenerfüllung die Rechnungsführung

Geltendes Recht

Artikel 2

Die Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz unterstellt sich im Rahmen der übertragenen Aufgaben den Vorschriften der Stadt Biel als Sitzgemeinde.

Organisation

Artikel 3

Die Mitbestimmung der Anschlussgemeinde Twann-Tüscherz erfolgt über die Einsitznahme des zuständigen Gemeinderates in das Regionale Führungsorgan RFO der Stadt Biel.

Inkrafttreten

Artikel 4

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2013 in Kraft. Die Artikel 1-3 entfalten Wirkung mit Abschluss der Zusammenarbeitsverträge.

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2013 genehmigt.

Twann-Tüscherz, 12. August 2013

EINWOHNERGEMEINDE TWANN-TÜSCHERZ

Margrit Bohnenblust
Gemeindepräsidentin

Bernhard Demmler
Geschäftsleiter

Auflagenzeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement gemäss Art. 54 Abs. 1 Gemeindegesetz 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflagefrist wurde im Nidauer Anzeiger publiziert. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Twann-Tüscherz, 12. August 2013

EINWOHNERGEMEINDE TWANN-TÜSCHERZ

Bernhard Demmler
Geschäftsleiter